

Zusammenfassung: Rechtliche Rahmenbedingungen der Berufsausübung – Aufklärung, Dokumentation und Information
(Fortbildung von Justiziar Dr. Frank Lauterbach, 01.10.25)

1. Aufklärungspflicht

- Grundlage: § 630e BGB und Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.
- Keine Behandlung ohne Einwilligung, keine Einwilligung ohne Aufklärung.
- Empfänger ist in der Regel der Patient selbst, bei Kindern die Sorgeberechtigten. Bei gemeinsamer Sorge müssen beide Eltern einwilligen.
- Aufklärung erfolgt zu Beginn der Behandlung, kann aber im Verlauf ergänzt werden (z. B. bei Methodenwechsel, neuen Risiken).
- Aufklärung umfasst Art, Ablauf, Ziele, Risiken und Nebenwirkungen der Behandlung sowie Kosten und Schweigepflicht.
- Bei Uneinigkeit der Eltern oder Notfällen gelten besondere Regelungen.

2. Informationspflicht über Kosten

- Patient muss über entstehende Kosten, Abrechnungssystem und Eigenbeteiligungsrisiken informiert werden.
- Für gesetzlich Versicherte übernimmt die Krankenkasse die Kosten, der Patient muss über Umfang und Dauer informiert werden.
- Privat Versicherte müssen selbst mit ihrer Versicherung klären, ob und in welchem Umfang Kosten übernommen werden.
- Für Selbstzahler ist eine schriftliche Honorarvereinbarung dringend empfohlen.

3. Grenzen der Aufklärungspflicht

- Patient kann auf Informationen verzichten, dies muss dokumentiert werden.
- In Notfällen kann die Aufklärung nachgeholt werden.
- Therapieschädliche Informationen dürfen zurückgestellt werden (Therapieprivileg), müssen aber später nachgeholt werden.

4. Dokumentationspflicht

- Grundlage: Berufsordnung und § 630f BGB.
- Pflicht zur vollständigen, wahrheitsgemäßen und fortlaufenden Dokumentation (mindestens 10 Jahre Aufbewahrung).
- Inhalte: Anamnese, Diagnosen, Behandlungsziele, Aufklärung, Schweigepflichtentbindungen, Verlauf, Maßnahmen, Befunde, Absprachen, Schriftverkehr, Gutachten.
- Zweck: Qualitätssicherung, rechtliche Absicherung, Nachvollziehbarkeit für Dritte.

5. Einsichtsrecht des Patienten

- Patienten haben jederzeit das Recht auf Einsicht in ihre vollständige Behandlungsdokumentation und auf kostenlose Abschriften.
- Grenzen: Bei erheblichen gesundheitlichen Nachteilen kann Einsicht eingeschränkt werden; Rechte Dritter sind zu wahren.
- Minderjährige: Einwilligungsfähige Minderjährige haben ein eigenes Einsichtsrecht, sonst die Sorgeberechtigten.

6. Private Aufzeichnungen / Handakten

- Dürfen zusätzlich geführt werden, sind aber nicht Teil der offiziellen Patientenakte und nicht einsehbar für Patienten.
- Dienen der eigenen Reflexion und müssen klar abgegrenzt sein.

7. Informationspflichten auf der Website

- Erlaubt: Angaben zu Berufsbezeichnung, Qualifikation, Schwerpunkte, Praxisorganisation, Kosten, wissenschaftlich gesicherte Inhalte.
- Nicht erlaubt: Irreführende Werbung, Erfolgsversprechen, herabsetzende Aussagen, unzulässige Testimonials, Angaben außerhalb der eigenen Fachkunde.
- Pflichtangaben: Name, Adresse, Kontaktdaten, Berufsbezeichnung, Kammerzugehörigkeit, Aufsichtsbehörde, Staat der Approbation, ggf. Umsatzsteuer-ID

CL, 110326